

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6130 - Alte Marktstraße in Bergisch Gladbach hat das Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) bereits am 07.01.2020 eine vorläufige Stellungnahme abgegeben. Ich bedanke mich bei Ihnen für die in der Zwischenzeit nachgereichten Unterlagen zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belangen und gebe nachfolgende Stellungnahme ab:

Der betroffene Änderungsbereich befindet sich im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Bergisch Gladbach-Refrath.

Zum Schutz des Grundwassers wurde die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Refrath der Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Refrath) am 13. November 1987 erlassen. Die in der Wasserschutzgebietsverordnung genannten Schutzbestimmungen sind einzuhalten.

Das Vorhaben befindet sich in der Wasserschutzgebietszone III A des Wasserschutzgebietes Refrath. Aus diesem Grund können sich ggf. Regelungen, u.a. Genehmigungs- oder Verbotstatbestände aus § 3 der WSG-VO Refrath ergeben, welche im Verfahren zu beachten sind. Über eine erforderliche Genehmigung nach § 8 der WSG-VO Refrath oder einer Befreiung vom Verbot nach § 9 der WSG-VO Refrath, entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde. Die zuständige untere Wasserbehörde beteiligt ebenso den Wasserwerksbetreiber (hier: BELKAW).

Eine Beteiligung der BR Köln im o.g. Verfahren ist in Bezug auf das WSG Refrath nicht erforderlich, da der Vollzug der WSG-VO Weiler von der unteren Wasserbehörde erfolgt. Sollte es seitens der unteren Wasserbehörde eine konkrete Fragestellung in Bezug auf das o.g. Verfahren in Verbindung mit dem WSG Refrath geben, so kann eine Abstimmung mit der BR Köln (obere Wasserbehörde) erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist "Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden."

Da sich das Bebauungsgebiet in der Nähe der Kläranlage Bergisch Gladbach/Beningsfeld befindet, könnte es aufgrund von Geruchs- und Lärmemissionen zukünftig zu Problemen kommen. Der nachfolgender Sachstand ist als Hinweis zu verstehen, der von der Stadt Bergisch Gladbach sowohl als Betreiber der Kläranlagen (KA) als auch als Ersteller des Bebauungsplanes berücksichtigt werden sollte:

Die Stadt Bergisch Gladbach teilt in ihrem "Informationsblatt zur städtebaulichen Planung - B-Plan Nr. 6130 Alte Marktstraße" zunächst mit, dass gemäß Geruchs-Prognosegutachten vom 04.12.2013, in

äußerster südwestlicher Randlage mit 11 % Geruchsstundenhäufigkeit eine geringe Überschreitung errechnet wird. Dies gilt unter der Annahme, dass die Funktionstüchtigkeit aller vier Biofilter der KA gegeben ist.

Ein schalltechnisches Gutachten, welches die Auswirkungen auf das Plangebiet untersuchen soll, wird noch erarbeitet. Hierbei sollen Schallimmissionen der KA und des Verkehrs berücksichtigt werden.

Auf die Anfrage der Bezirksregierung Köln bzgl. möglicher Emissionen teilte u.a. [REDACTED] mit Schreiben vom 09.01.2020 mit, ich zitiere:

"Im nördlichen Bereich der KA Beningsfeld wird in Faultürmen, Trübwasserbehältern sowie der Schlammvor- und Nacheindickung mit geruchsintensiven Medien umgegangen. Aufgrund von Anwohnerbeschwerden wurde ab 1992 auch dieser Bereich mit Absauganlagen und Abluftbehandlungsanlagen als geruchsmindernde Maßnahme ausgerüstet (Gesamtkosten ca. 3 Mio. Euro). Dadurch konnten die Geruchsemissionen merklich reduziert werden. Dennoch gibt es gelegentliche, aber wiederkehrende Betriebszustände in diesem Bereich, bei denen ein Teil der Absauganlagen für einen oder mehrere Tage außer Betrieb genommen werden muss und dann eine Geruchsemission nicht vollständig zu vermeiden ist. Der Abstand zur derzeitigen Wohnbebauung beträgt hier ca. 200 m. Der westliche Bereich der KA ist derzeit noch mit 2 Wohngebäuden bebaut. Dieser Bereich ist im Flächennutzungsplan ebenfalls als Fläche für die Ver- und Entsorgung geführt. Er wird für zukünftig zu erwartende Erweiterungen bzw. zusätzliche Verfahrensstufen verfügbar gehalten. Die durch die zukünftigen Erweiterungen entstehenden Emissionen sind aus heutiger Sicht noch nicht absehbar. Der Abstand dieses westlichen Bereiches zum Plangebiet beträgt zum Bebauungsgebiet Nr. 6130 ca. 75 m. Lärmemissionen können zwischen 07:00 und 16:00 Uhr vor allem durch die manuelle Nutzung von Maschinen auftreten. Durchgehend laufende, lärmemittierende Anlagen sind mit Schallschutzmaßnahmen versehen und sollten sich nicht nennenswert auf das Gebiet 6130 auswirken. Da die Funktion der KA jederzeit gewährleistet sein muss, kann es in Einzelfällen zu nächtlichen Arbeiten z.B. zur Störungsbeseitigung kommen. Die Lärmemissionen sind dann vom Einzelfall abhängig."

Weiterhin existiert im westlichen Bereich u.a. zwischen KA Gelände und dem Plangebiet ein Reitplatz. Ob es hier emissionsseitig mit der Nachbarschaft Probleme gab oder gibt, ist mir laut Aktenlage nicht bekannt.

Nach pessimaler Abschätzung stupe ich aus Sicht der Überwachung (Ein Schallgutachten steht noch aus!) die geplante Ausweisung als Baugebiet als sehr kritisch ein. Dies gilt besonders, wenn Erweiterungen im westlichen KA Bereich erfolgen sollten oder wenn Revisionen/Reparaturmaßnahmen durchgeführt werden. Konflikte wären auch bei kurzzeitigen Emissionen selbst mit weiterem hohem technischem Aufwand i.d.R. lediglich abzumindern. Auch das Geruchs-Prognosegutachten vom 04.12.2013 kommt u.a. zu dem Schluss, dass auch bei Einhaltung des Immissionswerts, ein Beschwerdepotenzial verbleibt. Besonders in der warmen Jahreszeit können Einzelereignisse zu deutlichen Geruchswahrnehmungen und Beschwerden führen.

Des Weiteren verweise ich auf den Abstandserlass des MUNLV (Nr.: V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007). Ungeachtet einer stets möglichen Einzelfallprüfung sollte bei einer Abwasserbehandlungsanlage für mehr als 100.000 EW (hier: 166.000 EW) ein Abstand von 500 m (Abstandsklasse -4) eingehalten werden.

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

--

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -  
50606 Köln